

Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V.

Zugordnung

für Teilnehmer an Umzügen

der Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V. (kurz: DACHO)



Präambel

Die Zugordnung dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf der von der Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V. organisierten Fastnachts-Umzüge.

Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fastnachtsumzüge, die von der DACHO organisiert bzw. veranstaltet werden. Mit der Anmeldung zu einem Fastnachts-Umzug wird diese Zugordnung als verbindlich anerkannt.

Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem DACHO-Vorstand bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegen dem DACHO-Vorstand, insbesondere dem Vorsitzenden, dem Zugmarschall sowie dem Zuginspektor und dessen Vertretern, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können. Die vorgenannten Funktionen bilden die Zugleitung.

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Kommunikation für sämtliche Angelegenheiten der Fastnachtsumzüge mit der Polizei, den Ordnungsbehörden, Sanitätskräften, Zugordnern und der Funkleitung erfolgt ausschließlich über die Mitglieder der Zugleitung.

Anmeldung

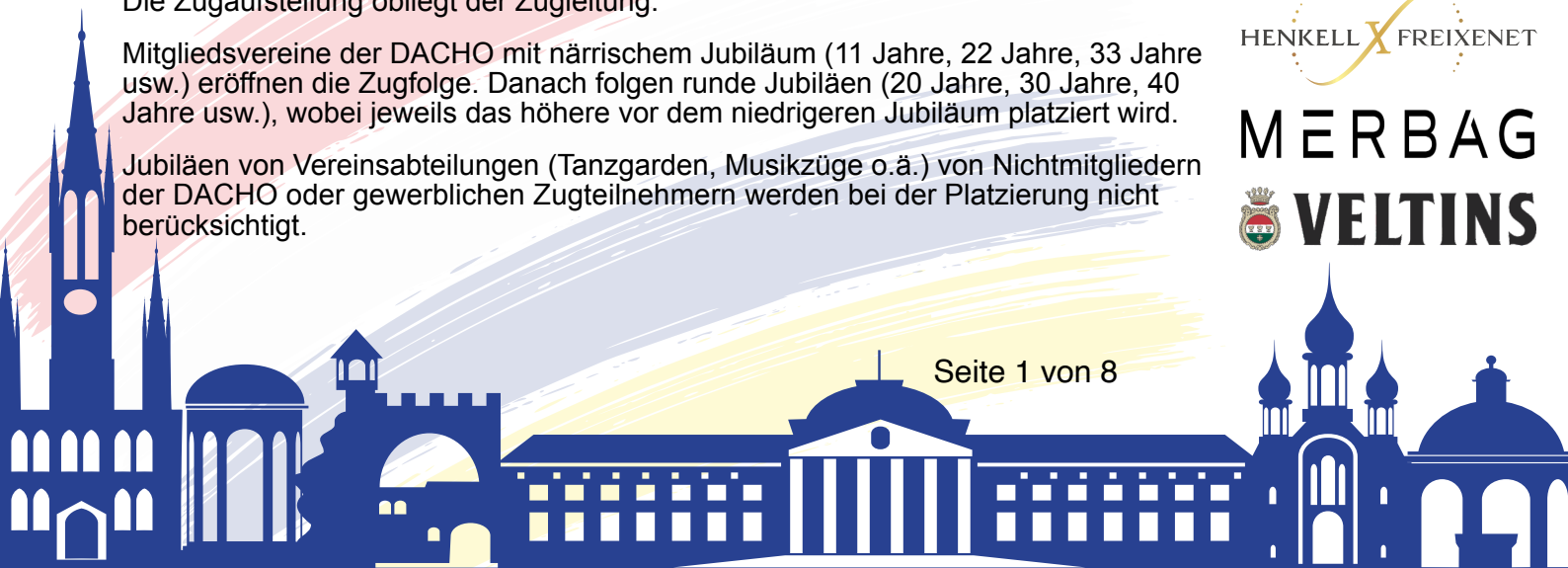
Anmeldungen zu den Fastnachtsumzügen sind bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres online über die Homepage der DACHO www.dacho.de einzureichen.

Die Zugaufstellung obliegt der Zugleitung.

Mitgliedsvereine der DACHO mit närrischem Jubiläum (11 Jahre, 22 Jahre, 33 Jahre usw.) eröffnen die Zugfolge. Danach folgen runde Jubiläen (20 Jahre, 30 Jahre, 40 Jahre usw.), wobei jeweils das höhere vor dem niedrigeren Jubiläum platziert wird.

Jubiläen von Vereinsabteilungen (Tanzgarden, Musikzüge o.ä.) von Nichtmitgliedern der DACHO oder gewerblichen Zugteilnehmern werden bei der Platzierung nicht berücksichtigt.

mit freundlicher Unterstützung von



Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V.



Zugnummern werden vorrangig für darstellende Objekte wie Motivwagen, Komiteewagen o.ä. vergeben. Über die Vergabe von Zugnummern für einzelne Fußgruppen, Standarten und Einzelpersonen entscheidet die Zugleitung. Diese werden ggf. im Vereinsverband zusammengefasst.

Sofern bei der Abgabe der Zugmeldung Angaben zum Zugverantwortlichen und den Fahrern noch nicht gemacht werden können, sind diese bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung an den Zugmarschall oder dessen Vertreter nachzureichen. Dabei sind unbedingt die für den Veranstaltungstag erreichbaren Mobilfunknummern der vorgenannten Personen mit anzugeben. Eine nicht erfolgte Meldung, eine verspätete Meldung oder unvollständige Meldung kann zu einer Sanktion gemäß dieser Zugordnung führen. Hierüber entscheidet der DACHO-Vorstand.

Gestaltung der Fahrzeuge und Motivwagen

Zugteilnehmer haben sich und mitführende Gegenstände – unter Beachtung des regionalen Brauchtums - dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende, sowie rassistische, oder diskriminierende Darstellungen nicht zulässig sind.

Umfassende fastnachtliche Dekoration sämtlicher teilnehmenden Fahrzeuge ist erforderlich.

Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden.

Werbung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, bedarf der Genehmigung durch die Zugleitung. Werbepartnerschaften, die gegen den Konkurrenzausschluss der Sponsoren der DACHO verstoßen sind für die Fastnachts-Umzüge ausgeschlossen.

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden und bedürfen der Genehmigung durch die Zugleitung. Sie dürfen keine über das Maß liegende Schallabstrahlung haben oder gesundheitsgefährdend sein. Die Schallabstrahlung darf keine anderen Zugteilnehmer stören oder behindern. Schallabstrahlungen von Musik auf Fahrzeugen, die sich in der Zugreihenfolge vor oder nach Musikzügen befinden, ist grundsätzlich nicht gestattet.

mit freundlicher Unterstützung von



Beschallungsanlagen an der Zugstrecke werden durch die DACHO gestellt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Zugleitung.

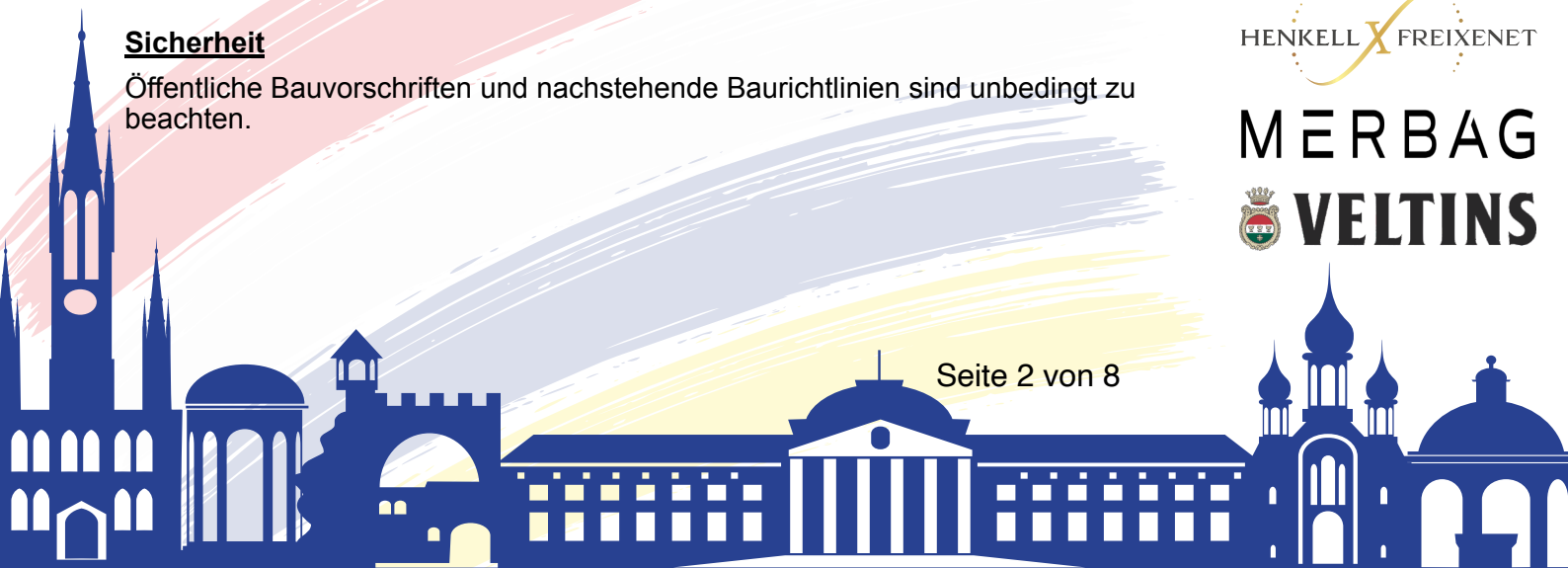


Die Gema-Anmeldung und Begleichung der hieraus fällig werdenden Gebühr geht zu Lasten des Zugteilnehmers.



Sicherheit

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten.



Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V.



Anforderungen an Fahrzeuge

An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen.

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Diese ist mitzuführen!

Die amtlichen Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht und deutlich sichtbar sein.

Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit. Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss stets betriebs- und verkehrssicher sein.

Es werden in der Regel Fahrzeug-Züge mit nur einem Anhänger zugelassen.

Der jeweilige Fahrzeugführer hat alle Fahrzeugnachweise sowie seine erforderliche Fahrerlaubnis mit sich zu führen.

Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm haben.

Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3 m beschränkt.

Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 12 m, Sattelkraftfahrzeuge nicht länger als 15 m und Fahrzeug-Züge (LKW und Anhänger) mit Überbau nicht länger als 20 m sein.

Die Höhe der Fahrzeuge, insbesondere solche, auf welchen Personen befördert werden, dürfen 4 m nicht überschreiten.

Ausnahmen für Motivwagen ohne Personenbeförderung bedürfen der Zustimmung durch die Zugleitung.

Bei Gespannen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen. (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt.)

Die Zugnummern werden an der Zugteilnehmerbesprechung ausgegeben. Die Zugnummern sind an Fahrzeugen gut sichtbar anzubringen. Die Rückgabe der Zugnummern erfolgt an der Zugnachbesprechung.

Für nicht zurückgegebene oder beschädigte Zugnummern wird dem Zugteilnehmer ein Betrag in Höhe von 55,00 EUR je Zugnummer in Rechnung gestellt.

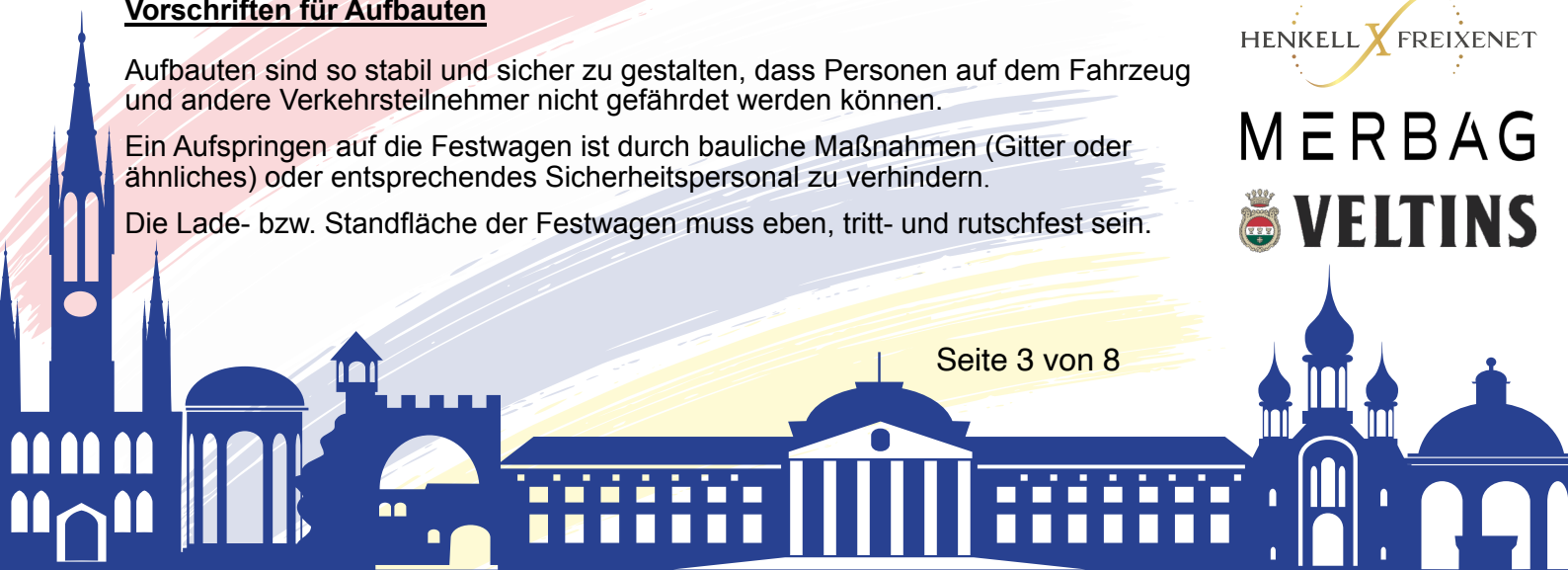
Vorschriften für Aufbauten

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen (Gitter oder ähnliches) oder entsprechendes Sicherheitspersonal zu verhindern.

Die Lade- bzw. Standfläche der Festwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein.

mit freundlicher Unterstützung von



Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V.



Für jeden Stehplatz müssen ausreichend Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer, mindestens 100 cm hoch) sowie Festhaltevorrückungen vorhanden sein.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstecken. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung vorhanden sein. Der Einstieg darf nicht an der Zugvorrichtung sein.

Die grundsätzliche Betriebssicherheit der Fahrzeuge ist durch einen amtlichen Sachverständigen (z. B. TÜV) abnehmen zu lassen. Diese Bescheinigung/Gutachten sind am Tage des Umzuges mitzuführen. Fahrzeuge sollen möglichst frühzeitig und müssen spätestens bis zur Aufstellung überprüft werden.

Am Tag des Fastnachtsumzuges findet eine seitens der DACHO organisierte Überprüfung aller Fahrzeuge unmittelbar vor der Zugaufstellung durch TÜV Hessen oder einer anderen Organisation statt.

Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsgebot werden diese Fahrzeuge zurückgewiesen.

Anforderungen an Sicherheitspersonal während der Fastnachts-Umzüge

Bei jedem Fahrzeug ist folgendes Begleit-Sicherheitspersonal einzusetzen:

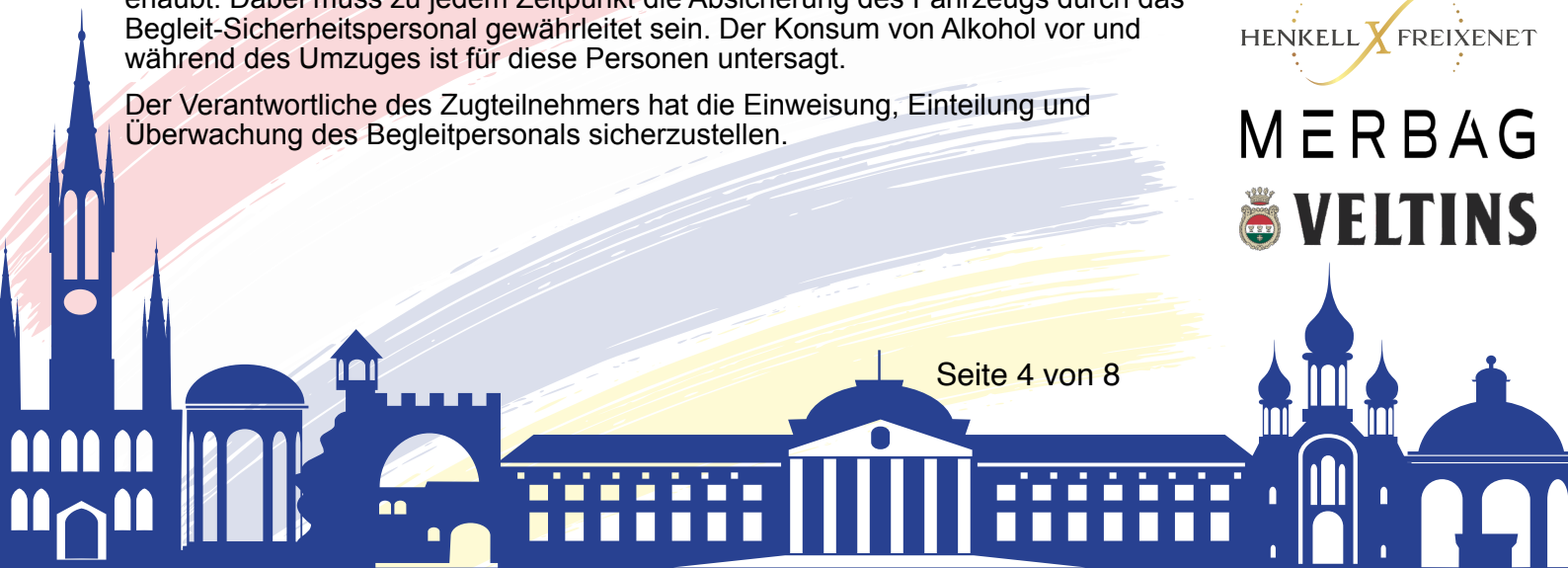
- PKW: je Seite mindestens 1 Person
- Kastenwagen: je Rad mindestens 1 Person
- LKW: je Rad mindestens 1 Person
- Traktor: je Rad mindestens 1 Person
- Anhänger: je Rad und für die Zugvorrichtung je Seite mindestens 1 Person

Fahrzeuge, deren Umrisse vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich zu dem oben genannten Begleit-Sicherheitspersonal durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden.

Das Begleit-Sicherheitspersonal muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und muss für alle sichtbar gekennzeichnet sein. Die Verwendung des Mobilfunktelefons ist ausschließlich nur mit Headset und in Verbindung mit der Fahrzeugabsicherung erlaubt. Dabei muss zu jedem Zeitpunkt die Absicherung des Fahrzeugs durch das Begleit-Sicherheitspersonal gewährleistet sein. Der Konsum von Alkohol vor und während des Umzuges ist für diese Personen untersagt.

Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

mit freundlicher Unterstützung von



Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V.



Anfahrt, Aufmarsch und Aufstellung

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsplatz sind die Verkehrsregeln zu beachten. Auf dem Weg zum Aufstellungsplatz dürfen sich auf Wagen/Gespansen - außer dem Fahrzeugführer – keine Personen aufhalten. Eine Mitfahrt von Personen außerhalb des Zugwegs ist polizeilich untersagt. Mitfahrer dürfen die Wagen erst betreten, wenn diese ihren vorgesehenen Platz im Aufstellungsraum eingenommen haben.

Zu widerhandlungen führen zum Verlust jeglichen Versicherungsschutzes und können zum sofortigen Ausschluss aus dem Zug führen. Ausnahmegenehmigungen hierzu werden nicht erteilt.

Aufgestellte Sperrgitter oder Sicherheitsvorrichtungen dürfen nicht verändert oder geöffnet werden.

Die im Aufstellungsplan zugewiesenen Aufstellungsplätze und Anfahrtswege sind unbedingt einzuhalten. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Die Aufstellung erfolgt, in Abhängigkeit von der Zugnummer. Zugteilnehmer mit Fahrzeugen haben sich innerhalb einer Toleranz von max. 15 Minuten am zugewiesenen Aufstellplatz einzufinden und sich unverzüglich bei der ausgewiesenen Meldestelle zu melden.

Den Anordnungen der DACHO-Zugleitung und der DACHO-Zugordner ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Im Aufstellungsbereich ist das Halten und Parken von Bussen grundsätzlich untersagt.

Behinderungen durch vorzeitiges Erscheinen am bzw. im Bereich des Aufstellplatzes sind zu vermeiden.

Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig.

Zur Vorbereitung (Beladen, Aufbauen usw.) haben Zugteilnehmer Raum deutlich außerhalb des Aufstellbereichs zu nehmen, um Behinderungen weitestgehend zu verhindern.

Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz nicht befahren.

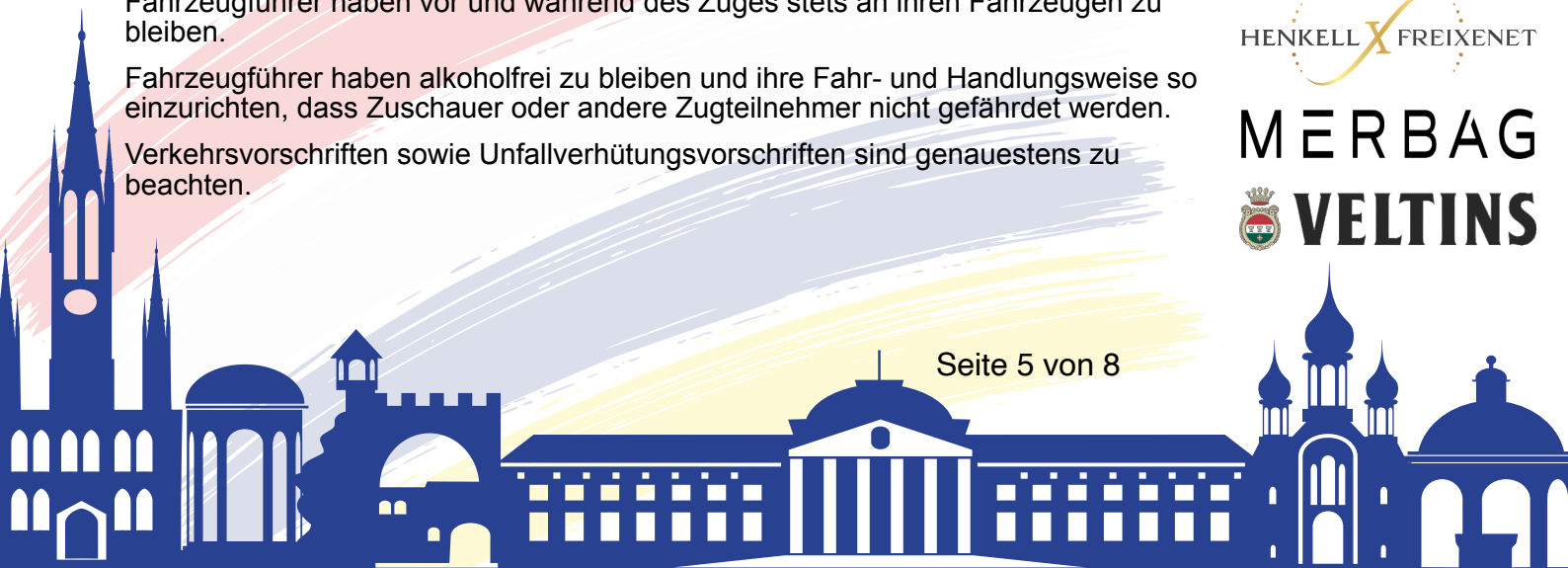
Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist bei der An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. vom Auflösungsplatz unzulässig.

Fahrzeugführer haben vor und während des Zuges stets an ihren Fahrzeugen zu bleiben.

Fahrzeugführer haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Handlungsweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten.

mit freundlicher Unterstützung von



Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V.



Verhalten beim Ablauf des Fastnachtszuges

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung.

Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt.

Vor jedem Verein bzw. jeder Gruppierung sollte ein Schild mitgeführt werden, auf welchem der Name oder das Wappen und die Nummernfolge des jeweiligen Zugteilnehmers klar erkennbar ist.

Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf den Zug- bzw. Anhängerverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen sind die Zugleitung (Sicherheitsmeldestelle) und die Polizei unverzüglich zu informieren sowie an nächster geeigneter Stelle anzuhalten. Eine Unterbrechung des Zuges ist dabei zu vermeiden.

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährdender Wurftechnik auszubringen. Größere, eckige oder harte Gegenstände dürfen nur gezielt abgegeben werden. Wurfmaterial, das einem Mindesthaltbarkeitsdatum unterliegt, darf nicht nach dessen Ablauf verwendet werden.

Miniaturlflaschen (0,02 l) oder Taschenflaschen (0,1 l) dürfen ebenso nicht geworfen oder gezielt abgegeben werden.

Während eines Zugstillstandes sowie im Kurvenbereich darf kein Wurfmaterial geworfen oder gezielt abgegeben werden.

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Abfall und Müll ist erst am Auflösungsplatz in bereitgestellten Containern zu entsorgen und darf nicht während des Umzuges vom Fahrzeug geworfen werden.

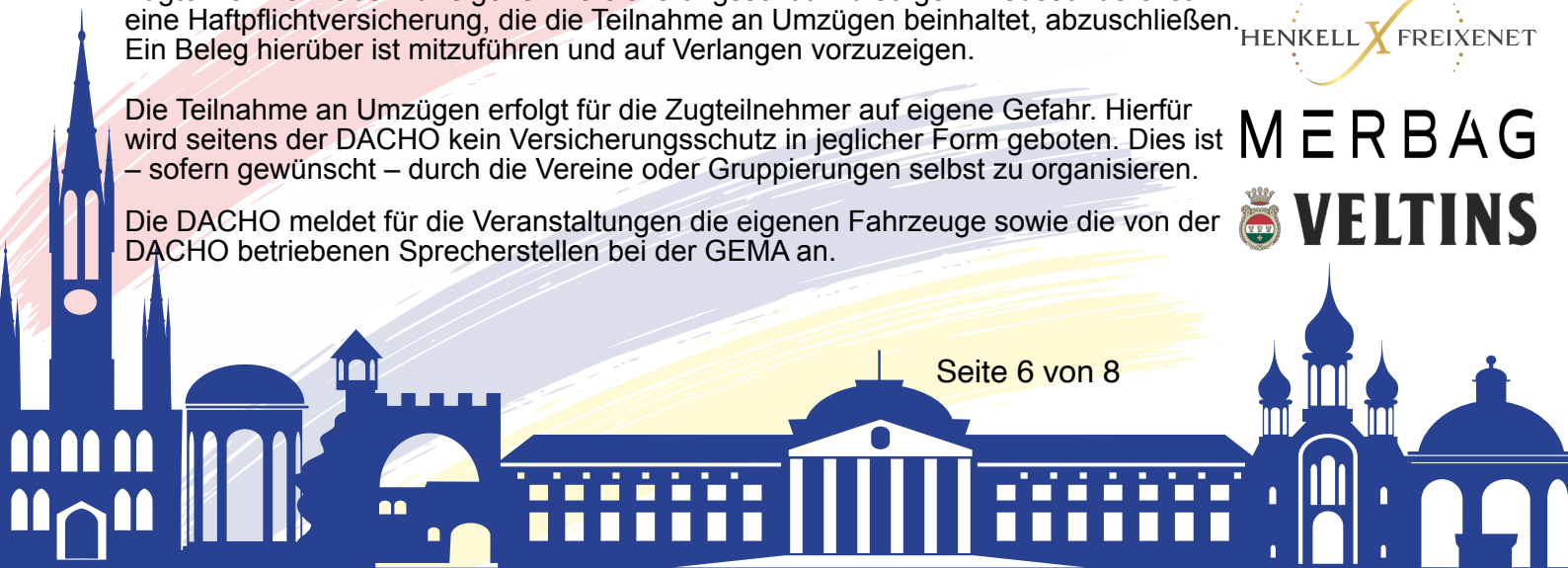
Versicherungen, Abgaben, Rechte

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung, die die Teilnahme an Umzügen beinhaltet, abzuschließen. Ein Beleg hierüber ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Teilnahme an Umzügen erfolgt für die Zugteilnehmer auf eigene Gefahr. Hierfür wird seitens der DACHO kein Versicherungsschutz in jeglicher Form geboten. Dies ist – sofern gewünscht – durch die Vereine oder Gruppierungen selbst zu organisieren.

Die DACHO meldet für die Veranstaltungen die eigenen Fahrzeuge sowie die von der DACHO betriebenen Sprecherstellen bei der GEMA an.

mit freundlicher Unterstützung von



Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V.



Etwaige Abgaben, wie GEMA, Steuern, Gebühren usw. der weiteren Zugteilnehmer sind Sache der teilnehmenden Korporation.

Die DACHO ist aus unerlaubten Handlungen und daraus resultierenden Ansprüchen freizustellen.

Zugteilnehmer willigen durch ihre Teilnahme in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Teilnahmegebühren / Zugplakettchen

Mitgliedsvereine der DACHO zahlen keine Zugteilnahmegebühr.

Die Teilnahmegebühren für den Fastnachts-Sonntagsumzug für **Nichtmitglieder** der DACHO wurden in der Mitgliederversammlung vom Oktober 2019, wie folgt festgelegt:

- je Fußgruppe 111,00 EUR netto
- je Fahrzeug 222,00 EUR netto

Für jeden Zugteilnehmer ist das Zugplakettchen zum aktuellen Verkaufspreis der DACHO der aktuellen Kampagne zu erwerben.

Die Gesamtsumme der Teilnahmegebühr zzgl. der gesetzl. MwSt. (derzeit 7 %) ist mit der Abgabe der Anmeldung, auf das Konto der DACHO bei der

Nassauischen Sparkasse
IBAN: DE13 5105 0015 0100 0001 48
BIC: NASSDE55XXX

mit freundlicher Unterstützung von

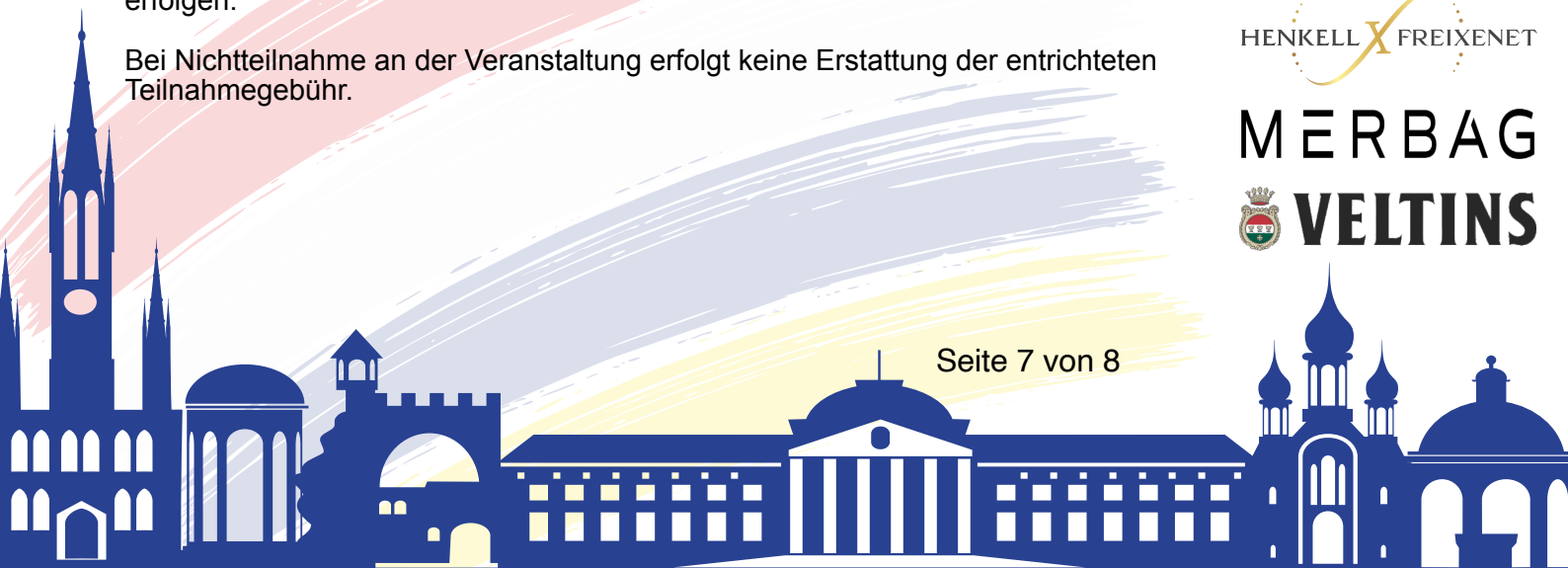


zu entrichten. Erst mit dem Eingang der Gebühr gilt der Antrag als gestellt.

In Einzelfällen kann der DACHO-Vorstand über Höhe und zahlweise der Zugteilnahmegebühr für Nichtmitglieder oder gewerbliche Zugteilnehmer entscheiden

Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung kann der Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

Bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung erfolgt keine Erstattung der entrichteten Teilnahmegebühr.



Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V.



Sanktionen bei Verstößen gegen die Zugordnung

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den DACHO-Vorstand bzw. die Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Eingliederung am Ende des Zuges
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- Nächstjährige Platzierung am Ende des Zuges
- Ausschluss von nächstjährigen Umzügen
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden

Eine Entschädigung bzw. Erstattung etwaiger Teilnahmegebühren erfolgt im Falle von Ausschlüssen nicht.

DACHO-Vorstand
03.06.2026

mit freundlicher Unterstützung von

